

Protokoll

des Erörterungstermins zum Raumordnungsverfahren für die Errichtung der 380 kV-Leitung Dollern - Alfstedt - Hagen im Bremischen / Schwanewede - Elsfleth West (Elbe-Weser-Leitung) und für den Neubau eines Umspannwerkes im Bereich der Gemeinden Hagen im Bremischen / Schwanewede gemäß § 10 Abs. 7 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG)

Anlage: Präsentation des ArL Lüneburg vom 08.11.2023

Die Anlage findet sich online unter:

<http://www.arl-lg.niedersachsen.de/rov-ewl>

(hier unter: Durchführung des Erörterungstermins (November 2023))

Datum, Uhrzeit:	08.11.2023, 10:00 bis 15:30 Uhr
Ort:	Gaststätte Büttelmann, Wollingst (Beverstedt)
Veranstaltungsleitung:	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
Teilnehmer:innen:	siehe Teilnahmeliste (aus Datenschutzgründen nicht veröffentlicht)
Protokoll:	Janine Drust, Harald Kätker, Maike Liekefett, Tobias Meister, Tom Weding (alle ArL Lüneburg)

TOP 1 (Anlage, Folien 2 bis 10): Rückblick: Die bisherigen Verfahrensschritte des Raumordnungsverfahrens (ROV)

Das **Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg (ArL Lüneburg)** begrüßt die Anwesenden und stellt die Vertreter:innen des ArL Lüneburg (verfahrensführende Behörde) und der TenneT TSO GmbH (Vorhabenträgerin; im Folgenden kurz: TenneT) vor. Es folgen einige organisatorische Hinweise zum Ablauf des Erörterungstermins. Zudem stellt das ArL Lüneburg die bisherigen Verfahrensschritte des ROV vor und erläutert die Funktion des Erörterungstermins gemäß § 10 Abs. 7 NROG.

Die TenneT ergänzt die Einführung mit einer Beschreibung des Vorhabens mit dessen wichtigsten Eckpunkten (Anlage, Folien 8 bis 10).

TOP 2 (Anlage, Folie 11): Überblick über die eingegangenen Stellungnahmen

Das **ArL Lüneburg** gibt einen Überblick über die insgesamt eingegangenen 69 Stellungnahmen von öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit. Die Stellungnahmen wurden durch das ArL Lüneburg in 595 Argumente zerteilt und durch die TenneT einzeln erwidert.

TOP 3: Zentrale Argumente der Stellungnehmer:innen und Erwidern durch die TenneT TSO GmbH

ALLGEMEINE HINWEISE UND BEDENKEN (Anlage, Folien 12 bis 16):

Zu den allgemeinen Hinweisen und Bedenken aus dem Beteiligungsverfahren gibt es keinen Erörterungsbedarf der Teilnehmer:innen.

Die folgende Erörterung der zentralen Argumente aus den Stellungnahmen erfolgt entlang des Trassenverlaufs von Ost (Dollern, Landkreis Stade) nach West (Elsfleth West, Landkreis Wesermarsch) (Anlage, Folie 17).

ABSCHNITT A: Dollern bis Alfstedt (Folien 18 bis 27)

Die **Stadt Bremervörde** trägt vor, bisher im ROV keine Stellungnahme abgegeben zu haben. Grund dafür sei, dass im Vorfeld außerhalb des ROV bereits Gespräche zwischen Stadt und TenneT stattgefunden hätten. Dort habe die TenneT innerhalb des Trassenabschnitts A-03-02 (Anlage, Folie 24) einen anderen Trassenverlauf favorisiert (Alternative Abbenseth 1) als in den später veröffentlichten Verfahrensunterlagen zum ROV (Alternative Abbenseth 2). Der in den Verfahrensunterlagen veröffentlichte Trassenverlauf wird aus Sicht der Stadt Bremervörde kritisch gesehen, da dadurch deutlich geringere Abstände zu einer geplanten Wohnbebauung in Iselersheim (Bebauungsplan „Dorfmitte“) entstehen würden. Dies habe die Stadt auch bereits der TenneT mitgeteilt.

Das **ArL Lüneburg** erläutert, dass Stellungnahmen, die nicht an das ArL adressiert wurden, nicht Teil des Verfahrens sein können. Gleiches gilt für informelle Gespräche, die die Vorhabenträgerin außerhalb des ROV mit einzelnen Interessenträgern führt.

Die **TenneT ergänzt**, dass der von der Stadt Bremervörde angeführte abweichende Trassenverlauf auf früheren Infomärkten gezeigt wurde. Der Verlauf der Leitung im Bereich A-03-02 war lange unklar gewesen. Die von der Stadt Bremervörde benannten Trassenverläufe seien hinsichtlich der Betrachtungsebene bereits auf das Planfeststellungsverfahren (PFV) ausgerichtet gewesen. Das von der Stadt Bremervörde benannte Bebauungsplangebiet werde zur Kenntnis genommen und fließe in die Prüfungen im Rahmen des PFV ein.

Der **Landkreis Cuxhaven** führt aus, dass die Mehe-Niederung internationale Bedeutung für Gastvögel habe und der Ersatz-Neubau einer 110-kV-Leitung der Avacon sich deshalb mit erheblichen Problemen auseinandersetzen musste. Daher habe der Landkreis Cuxhaven Bedenken zum Bau der Elbe-Weser-Leitung (EWL) in diesem Bereich (Anlage, Folie 26). Der Landkreis fordert, eine Bündelung mit der neuen 110-kV-Leitung einzuplanen. Entsprechende Bedenken habe auch der Landkreis Rotenburg (Wümme) im Beteiligungsverfahren geäußert. Der Korridor der zurückgebauten Avacon-Leitung sei frei und könne durch die EWL genutzt werden. Die bisherige Planung der EWL durchquere mit dem nordwestlichen Verlauf hingegen bisher unbelastete Bereiche. Dies müsse im PFV berücksichtigt werden.

Die **TenneT** antwortet, dass diese Hinweise für das nachfolgende PFV aufgenommen werden.

ABSCHNITT B: Alfstedt bis Hagen im Bremischen (Anlage, Folien 28 bis 41):

Der **Landkreis Cuxhaven** erachtet im Hinblick auf das PFV und die notwendigen Provisorien eine genaue Sondierung streng geschützter Vogelarten als erforderlich. Die Daten des Landkreises zu streng geschützten Arten seien nicht öffentlich, könnten der Vorhabenträgerin aber zur Verfügung gestellt werden.

Die **TenneT** antwortet, dass Provisorien nur für einen Zeitraum von 0,5 bis 1,5 Jahren vorgesehen seien und dass ihre Platzierung auch den Korridor des ROV verlassen könne. Wegen ihrer temporären Nutzung und planungsstandbedingt seien sie nicht Gegenstand des ROV. Daten zu streng geschützten Arten würden für das PFV gerne entgegengenommen; eine Detailplanung stehe für die Provisorien noch aus.

Das **ArL Lüneburg** bestätigt, dass sich die Raumordnung nicht bzw. nur überschlägig mit den Auswirkungen von Provisorien befasse. Eine detaillierte Bewertung geschehe im nachfolgenden Verfahren durch die Planfeststellungsbehörde. Auch Provisorien müssten sich an Vorgaben des Natur- und Umweltschutzes halten.

Der **Landkreis Cuxhaven** fordert, dass die FFH-Geesteniederung in B-01-03 und B-01-04 (Anlage, Folie 33) möglichst verträglich gequert werden müsse und fragt, ob in diesem Bereich ein Rückbau der Leitung Gegenstand der raumordnerischen Betrachtung sei. Denn die Masten der bestehenden Leitung seien nicht erschlossen und nach den neuesten Veröffentlichungen der TenneT aus Juli 2023 sollen diese auf einem kurzen Abschnitt in der Niederung nicht zurückgebaut werden. Die Zustimmung des Landkreises Cuxhaven zur Querung des FFH-Gebietes sei an den Rückbau der Bestandsleitung gebunden.

Die **TenneT** vermutet, dass es sich um einen Darstellungsfehler im Projektatlas handelt und in den Karten an dieser Stelle versehentlich die Markierungen für einen Rückbau fehlen. Die Leitung werde im genannten Bereich vollständig zurückgebaut, obwohl die Erschließung schwierig sei. Lediglich zur Anbindung des bestehenden Umspannwerks (UW) in Bremen-Farge an das neu geplante UW Hagen i.Br./Schwanewede werde die alte Infrastruktur der Bestandsleitung erhalten und weiter genutzt.

Die **Samtgemeinde Geestequelle** fordert, dass die zunächst von TenneT favorisierte Trasse B-01-02 (Anlage, Folie 33) den Vorzug vor den in den Verfahrensunterlagen gewählten Vorzugstrasse B-01-03 erhalten soll. Die von der Bestandstrasse abrückende Trasse B-01-03 sei nicht im Interesse des Samtgemeinde Geestequelle und der Gemeinde Hipstedt, da sie näher an die Ortschaft Heinschenwalde heranrücke. Zu diesem Thema hatte die Samtgemeinde Geestequelle im Vorfeld Gespräche mit der TenneT geführt.

Das **ArL Lüneburg** erläutert, dass Sachverhalte, die informell mit TenneT vorbesprochen wurden, aber sich nicht in den Verfahrensunterlagen des ROV aus März 2023 oder in den Stellungnahmen wiederfinden, nicht Gegenstand des ROV sind. Dennoch bestehe die Möglichkeit, Einwände bei diesem Erörterungstermin mündlich vorzutragen oder im Nachhinein schriftlich an das ArL zu richten. Bei der von der Samtgemeinde Geestequelle angesprochenen Trasse B-01-03 sei im Einzelfall entscheidend, dass die Abstandsvorgaben gemäß des Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) zum Wohnumfeldschutz eingehalten werden. Sofern es keine Bauleitplanung gebe, die dem ArL Lüneburg bisher nicht gemeldet wurde, sei dies hier der Fall. Niemand habe einen Anspruch auf eine Nullbeeinträchtigung durch die EWL.

Die **TenneT** ergänzt, dass bei der Herleitung der Vorzugstrasse im Bereich von B-01-02 und B-01-03 (Geesteniederung) zunächst die Trasse B-01-02 favorisiert wurde. Durch neue Erkenntnisse seien jedoch Anpassungen notwendig gewesen, die zu B-01-03 als Vorzugstrasse geführt haben.

Der **Landkreis Cuxhaven** hält mit Blick auf das nachfolgende PVF Abstimmungen zu Maststandorten zwischen Landkreis und TenneT insbesondere dann für notwendig, wenn Naturschutzgebiete betroffen sind. Neue Darstellungen im Projektatlas der TenneT würden von den Darstellungen im ROV, z.B. im Bereich von B-03-01 (Anlage, Folie 38), abweichen.

Die **BHF Landschaftsarchitekten** antwortet, dass für November/Dezember 2023 bereits Termine in Vorbereitung seien, um die Fortführung der Planung abzustimmen.

ABSCHNITT C: Hagen im Bremischen bis Elsfleth West (Anlage, Folien 42 bis 66)

Der **Landkreis Cuxhaven** wiederholt auch für Abschnitt C den Wunsch einer frühzeitigen Abstimmung der Maststandorte für das PFV, da er anhand der neuen Darstellungen im Projektatlas der TenneT bereits Konflikte erkenne.

Die **TenneT** antwortet, dass Abstimmungen mit den Landkreisen Osterholz und Wesermarsch bereits stattgefunden hätten. Weitere Termine sollen entsprechend der Reihenfolge der vorgesehenen Bauabschnitte von West nach Ost – und somit zeitnah auch mit dem Landkreis Cuxhaven – erfolgen.

Der **Landkreis Cuxhaven** weist darauf hin, dass für die Deponie Driftsethe eine abschließende Höhe der Deponie von bis zu 30 m über Grund zugelassen worden sei. Bei einer Überspannung durch die Freileitung müssten die Masten deshalb entsprechend hoch sein.

Die **TenneT** antwortet, sie stehe bereits in Kontakt zum Deponiebetreiber, z.B. zur Frage der für die Deponie-Fahrzeuge notwendigen Masthöhen. Eine Überspannung sei nach aktuellem Kenntnisstand vermutlich ohne Sonderbauwerke möglich.

Eine **Privatperson** trägt vor, dass die Trasse C-01-02 (Anlage, Folie 45) nicht nur einen großen Eingriff in das Landschaftsbild bedeute und dieser ggf. nicht korrekt bewertet wurde. Die Trasse würde durch die Abweichung vom 200 m-Grundsatz des LROP und die vorhabeninduzierten Immissionen die Lebensqualität der Familie stark beeinflussen. Die in den Verfahrensunterlagen benannten Sichtverschattungen durch Nebengebäude seien nur zum Teil gegeben. In den Hauptaufenthaltsräumen (Küche, Wohnzimmer und Schlafzimmer sowie auf der Terrasse) gebe es in Richtung der geplanten Trasse keine entsprechende Sichtverschattung, sondern direkte Sichtbeziehungen zur geplanten EWL. Sie bietet der TenneT deshalb einen Vor-Ort-Termin an.

Die **TenneT** entgegnet darauf, dass Leitungsbauvorhaben wie dieses regelmäßig in Konflikt mit Wohnnutzungen stünden. Wo es möglich ist, würden diese minimiert. Es sei jedoch nicht möglich, um jedes Wohngebäude eine Umgehung zu realisieren, da dies nicht nur zu erheblichen Mehrlängen der Leitung führen würde, sondern regelmäßig wiederum andere Belange negativ betroffen wären. Die Trasse C-01-02 könne nicht anders trassiert werden, weil der 400 m Abstand zu Hagen im Bremischen als Ziel der Raumordnung eingehalten werden müsse. Der Abstand von 200 m im LROP sei als Grundsatz der Abwägung zugänglich. Die Trassenalternative C-01-04 hätte zudem naturschutzfachliche Beeinträchtigungen zur Folge, weshalb die Gesamtabwägung negativ für C-01-04 ausgefallen sei. Im PFV werde aber sichergestellt, dass die Vorgaben der 26. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV) eingehalten werden und somit keine gesundheitlichen Gefährdungen entstehen können. Im Nachgang zum Erörterungstermin könnten mit Blick auf das PFV gern bilaterale Gespräche geführt werden.

Zur Klarstellung erläutert das **ArL Lüneburg**, dass die 400 m-Vorgabe zum Wohnumfeldschutz ein Ziel des LROP darstelle und deshalb nicht abwägbar sei. Die 200 m-Vorgabe des

LROP sei als Grundsatz hingegen abwägbar. Da die Bestandsleitung das 400 m-Ziel in Hagen i.Br. vielfach verletze, musste ein anderer Verlauf gewählt werden und eine planerische Abwägung der hier berührten Belange erfolgen. Hier stünde inhaltlich die Entlastung diverser Häuser der Neubelastung von einzelnen Häusern gegenüber.

Der **Landkreis Cuxhaven** bewertet den Verlauf von C-01-05 (Anlage, Folie 49) kritisch. Die geplante Durchquerung des Naturschutzgebietes „Borner Moor“ parallel zur bestehenden Leitung sei äußerst konfliktbehaftet und die von der TenneT behauptete Minimierung der Belastungen entbehre jeder Grundlage. Eine Erschließung der Bestandsmasten sei heute schon aufgrund der vernässten Flächen nicht gegeben bzw. Erhaltungsmaßnahmen könnten nur unter schwierigen Zugangsbedingungen umgesetzt werden und müssten per Hand durchgeführt werden. Die Bestandsmasten seien selbst zu Fuß zum Teil nicht erreichbar. Aus Sicht des Landkreises Cuxhaven sei ein gebündelter Verlauf mit der 110-kV-Leitung am nordwestlichen Rand des Naturschutzgebietes notwendig, wofür jedoch der Korridor des ROV um mehrere 100 m verlassen werden müsse. Eine Ausnahmegenehmigung für das Naturschutzgebiet könne nicht in Aussicht gestellt werden, da der Verlauf durch das Naturschutzgebiet einen erheblichen Eingriff darstellen würde. Der Landkreis bittet das ArL, sich dieser Sache anzunehmen.

Die **TenneT** kündigt an, dass eine Detailprüfung für die bauliche Umsetzung im Hinblick auf das PFV erfolgen werde. Hierfür werden entsprechende Fachfirmen hinzugezogen. Sollte auf der Detailebene ein Konflikt erkannt werden, aufgrund dessen es notwendig werde, den Korridor des ROV im Zuge des PFV zu verlassen, so sei dies zulässig.

Das **ArL Lüneburg** führt aus, dass es sich diesen Bereich bei einer Begehung bereits angesehen habe. In Fällen, in denen eine Trasse gegen eine Naturschutzgebietsverordnung verstoße und keine Ausnahme möglich sei, könnte in der Landesplanerischen Feststellung des ROV auch eine entsprechende Maßgabe für das PFV erfolgen (z.B. alternative Verläufe, die nicht geprüft werden konnten, weil sie nicht Gegenstand des ROV waren). Die vom Landkreis Cuxhaven aufgezeigte Alternative werde mit der TenneT eruiert, insbesondere im Hinblick auf ggf. andere betroffene Belange.

Der **Landkreis Cuxhaven** ergänzt, dass durch eine Umgehung des Naturschutzgebietes raumordnerische und naturschutzfachliche Belange reduziert werden könnten.

Pause von 12:00 bis 12:45 Uhr

BBG und Partner stellt sich als Vertreterin der JadeWeserPort-Marketing GmbH & Co. KG vor, welche die Vorhabenträgerin für die beabsichtigte Kohärenzsicherung auf dem Elsflether Sand ist. Um in Wilhelmshaven eine Bauleitplanung zur Realisierung eines „Energy Hub“ im Bundesinteresse umsetzen zu können, sei zum ersten Mal in Europa die Deklassifizierung eines Europäischen Vogelschutzgebietes geplant, und zwar auf dem Voslapper Groden in der Stadt Wilhelmshaven. Die Planung stehe deshalb unter strenger Beobachtung durch die Europäische Kommission. Auf ein aktuelles Urteil des Europäischen Gerichtshofes zur Vertragsverletzung durch die Bundesrepublik Deutschland wird verwiesen. Für die Bauleitplanung sei zwingende europarechtliche Bedingung, dass die Kohärenzsicherung möglich sei. Hierfür gebe es nur wenige räumliche Sicherungspotenziale in Niedersachsen, weshalb im LROP Suchräume benannt wurden. Auf dem Elsflether Sand könne in seiner Gänze zur Kohärenzsicherung nicht verzichtet werden. Auch eine Aussparung von Räumen im südlichen Bereich des Elsflether Sands sei aus Sicht der Fachbehörden nicht möglich, da diese Räume durch eine Freileitung entwertet werden würden. Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) als Fachbehörde habe seine Einschätzungen durch wissenschaftliche Quellen belegt, die Erwiderungen der TenneT bleibe dagegen eher auf der Behauptungsebene. Es müsse anstelle einer Querung des Elsflether Sands

die Umbeseilung der Weser-Bestandsquerung bei Bremen-Farge als ernsthaft in Betracht kommende Alternative vertiefend geprüft werden. Diese Trassenführung werde ermöglicht, wenn die Leitung Conneforde-Sottrum zuerst umgesetzt werde. Dies sei bisher nicht ausreichend geprüft worden und müsse im ROV ergänzt werden. Eine Vorzugstrasse über den Elsflether Sand sei aufgrund der landesplanerischen Zielsetzungen nicht raumverträglich.

Baumeister Rechtsanwälte, welche die TenneT vertritt, antwortet, dass eine Kohärenzmaßnahme auf dem Elsflether Sand zum aktuellen Zeitpunkt kein Ziel der Raumordnung sei. Hierzu gebe es lediglich eine planerische Vorstellung, die durch die Benennung von mehreren Suchräumen in der Begründung des LROP formuliert worden sei. Die Fläche auf dem Elsflether Sand sei bislang nicht entsprechend entwickelt und mit Maßnahmen belegt worden. Es könne nur auf dem aktuellen Stand der rechtlichen Grundlagen geprüft und geplant werden. Zudem seien für den Kohärenzausgleich für den Voslapper Groden Nord und Süd zusammen 600-700 ha notwendig, so dass der Elsflether Sand alleine nur einen Teil davon ausmachen könne. Am Ende müsse es eine politische Kompromisslösung geben, bei der beides möglich ist – die Kohärenzsicherung und die Freileitung.

Die **Biologen im Arbeitsverbund** ergänzen, dass sie sich für die Ausführungen zur Rohrdommel ausführlich mit den Erhaltungszielen des Voslapper Grodens auseinandergesetzt hätten. Darin habe man die identischen Quellen verwendet wie das NLWKN in seinen Stellungnahmen. Aus den Erwidernungen zu den Stellungnahmen des Beteiligungsverfahrens gehe dies nicht hervor, da dort nicht erneut die Quellen benannt wurden. Der Vorwurf der Ausarbeitung auf Behauptungsebene werde deshalb zurückgewiesen. Fachlich komme das Büro zu dem Schluss, dass beide Projekte (Kohärenz und Leitung) verträglich miteinander umgesetzt werden können. Der Elsflether Sand sei auf der Betrachtungsebene eines ROV eigentlich als von Grünland dominierte Weserinsel mit Brut- und Gastvogelbestand zu bewerten. Die Rohrdommel sei eine sensible, seltene und anfluggefährdete Art. Deshalb brauche es, sofern der Elsflether Sand ein EU-Vogelschutzgebiet werde, für die Natura 2000-Verträglichkeit, neben einer effektiven Markierung der Leitung, entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung von Flügen in Richtung einer südlichen Leitung. Die Bereiche nördlich der Leitung hätten dennoch eine enorme Größe und für die Kohärenzsicherung des Voslapper Grodens würden ohnehin zusätzliche Flächen über den Elsflether Sand hinaus benötigt.

Die **TenneT** gibt zu bedenken, dass die Trassenführung kleinräumig im PFV weiter angepasst werden könne, sofern auf fachlicher Ebene ein Austausch hierzu von allen Seiten ermöglicht werde. Eine Variante über die bestehende Querung im Bereich Bremen-Farge (Korridor 35; Anlage, Folie 65)) sei hingegen nicht möglich, denn die Verbindung von Elsfleth nach Farge würde bei der notwendigen Aufrüstung auf 4000 Ampere erneuert werden müssen. Dafür wären Provisorien notwendig, da die neue Leitung aufgrund der räumlichen Gegebenheiten im dicht besiedelten Bremer Stadtgebiet nicht neben die bestehende Leitung gesetzt werden könne. Der Verlauf für die Freileitung Conneforde-Sottrum sei ebenfalls noch nicht abschließend bekannt. Hierfür könnte ein Provisorium über Farge laufen. Zu den Abhängigkeiten der beiden Vorhaben (EWL und Conneforde-Sottrum) gebe es eine umfangreiche Voruntersuchung in den Verfahrensunterlagen des ROV EWL, die z.B. auch das Überspannungsverbot und technische Herausforderungen behandle. Diese gewichtigen Punkte führten dazu, dass der Korridor 35 nicht vertiefend geprüft wurde.

BBG und Partner weist darauf hin, dass die Prüfung der Kohärenzsicherungsmaßnahme auf dem Elsflether Sand eine explizierte Anforderung im Untersuchungsrahmen des ArL Lüneburg gewesen sei. Wenn es ins PFV gehe, müsse dies ebenfalls erfolgen, um die Planfeststellung nicht zu gefährden. Sollte ein Kompromiss angestrebt werden, widersprächen die vorliegenden fachlichen Stellungnahmen des NLWKN bzw. der Staatlichen Vogelschutz-

warte diesen Kompromiss mit entsprechendem Gewicht. Die Deklassifizierung des EU-Vogelschutzgebietes auf dem Voslapper Groden stehe unter hohem Druck, so dass rechtliche Zweifel ein großes Risiko für die Vorhabenträgerin bedeuten würden.

Das **ArL Lüneburg** kündigt an, auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen eine Entscheidung zu treffen. Ggf. müsse die Entscheidungsfindung an die Planfeststellungsbehörde weitergegeben werden, der alle Stellungnahmen und Erwiderungen aus dem ROV zur Verfügung gestellt würden. Es werde weiter eine Kompromisslösung angestrebt, weshalb das ArL auch Kontakt zum NLWKN halte.

Der **Landkreis Osterholz** ergänzt, er habe bereits erste konkretisierende Planungen für die neue Stromleitung in Vorbereitung auf das PFV von der TenneT erhalten. Von der Vorzugstrasse werde dort im Bereich der Weserquerung erheblich abgewichen, da diese nun weiter nördlich erfolgen solle. Der Landkreis bittet hierzu um eine Begründung.

Die **TenneT** antwortet, die Weiterentwicklung des Trassenverlaufs sei durch die detailliertere Trassierung (Maststandorte etc.) begründet. Da z.B. auch die Hunte gequert werden müsse, sei eine aus technischen und wirtschaftlichen Gründen nördlich verschobene Trasse besser geeignet.

Der **Landkreis Osterholz** gibt zu bedenken, dass die geplante Änderung des Trassenverlaufs auf östlicher Weserseite im Vergleich zu den Verfahrensunterlagen des ROV in erheblichem Maße in das EU Vogelschutzgebiet Unterweser eingreift, welches inzwischen durch die Naturschutzgebiets- bzw. Landschaftsschutzgebiets-Ausweisungen Unterwesermarsch national gesichert worden sei. Dies löse naturschutzfachliche Bedenken aus. Auch hinsichtlich des Wohnumfeldschutzes bestünden bessere Optionen für den Verlauf in diesem Trassenabschnitt.

Die **TenneT** antwortet, dass hinsichtlich des EU-Vogelschutzgebietes im PFV Überlegungen für Vogelschutzmaßnahmen erfolgen. Die Verschiebung der Trasse in nördlicher Richtung sei nicht aufgrund der geplanten Kohärenzmaßnahme auf dem Elsflether Sand erfolgt, sondern durch technische Erfordernisse der Leitungstrassierung bedingt.

Der **NLWKN** begrüßt den Austausch unterschiedlicher Positionen in Bezug auf eine Weserquerung über den Elsflether Sand. Er stellt jedoch klar, dass die Suche nach einem Kompromiss nicht zweckmäßig sei, wenn dieser aufgrund einer naturschutzfachlichen Bewertung ausgeschlossen werden könne. Kein Argument des NLWKN sei von der Vorhabenträgerin entkräftet worden. Der NLWKN halte deshalb seine Positionen aufrecht.

UW SUCHRAUM 1/ POTENZIALFLÄCHE 1: Mühlenfleth (Anlage, Folien 67 bis 72)

Eine **Privatperson** trägt vor, dass bei einer Umsetzung von UW-Potenzialstandort 1 fast die Hälfte der von ihr bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen nicht mehr genutzt werden könnten. Hierdurch sei ihr landwirtschaftlicher Betrieb in seiner Existenz bedroht.

Die **TenneT** erwidert, sie habe bereits mit der Suche nach alternativen Flächen zum Tausch begonnen, um die Existenz des landwirtschaftlichen Betriebes nicht zu gefährden.

Das **ArL Lüneburg** ergänzt, dass die Potenzialräume zwar deutlich kleiner seien als die Suchräume, aber auch innerhalb der Potenzialräume noch Anpassungen der Flächen in der Detailplanung erfolgen könnten. Auch Maßnahmen zum Flächentausch seien möglich und würden im PFV von hoher Bedeutung sein.

Eine **Privatperson** fragt, ob der UW-Suchraum 1 auch dann weiterverfolgt werden könne, wenn eine Querung über des Elsflether Sand in der Landesplanerischen Feststellung als Verfahrensergebnis als nicht möglich bewertet würde.

Die **TenneT** antwortet, dass für diesen Fall der Suchraum 8 für das UW der favorisierte Standort sei und dann Suchraum 1 entfalle. Dadurch würde sich das Vorhaben im Vergleich zur Vorzugsplanung der TenneT zudem so ändern, dass die Bestandsleitung in der gesamten Länge vom UW-Suchraum 8 – u.a. auch dicht an Hinnebeck und Hagen i.Br. vorbei – bis nach Bremen-Farge zur Anbindung des bestehenden UW Farge weiter genutzt werden müsse.

Die **Gemeinde Schwanewede** äußert Zweifel, ob damit noch eine Vergleichbarkeit für die Bewertung der Suchräume 1 und 8 gegeben sei.

Die **Planungsgruppe grün** führt aus, dass die Bewertung der Suchräume insbesondere auch wegen der Anbindungsleitungen komplex sei. Zusätzlich müsse berücksichtigt werden, ob und wo genau die Potenzialflächen innerhalb der Suchräume im Hinblick auf die örtlichen Gegebenheiten platziert werden können. Beispielsweise könnten sich Umweltbelange teilweise auch überlappen und in der Summe dann zu erhöhten Konflikten führen. Andererseits sei etwa die FFH-Gebietslage innerhalb eines Suchraums dann nicht relevant, wenn die Potenzialfläche nach der Detailplanung dieses Gebiet meiden könne.

Eine **Privatperson** sieht die Vergleichbarkeit der Betroffenheiten von FFH-Gebieten durch Suchraum 1 im Vergleich zu Suchraum 8 nicht gegeben. Hierzu verweist sie auf Karte 2.2 (Anhang 13) des UVP-Berichts. Auch die Erwidern der TenneT hierzu seien widersprüchlich (S. 8 der Synopse), denn dort würde auf Maststandorte verwiesen, die in den Verfahrensunterlagen des ROV nicht entsprechend bewertet worden seien. Auch seien die Maststandorte für Suchraum 8 in den Erwidern von TenneT aufgrund der Positionierung innerhalb von FFH- bzw. Vogelschutzgebieten als kritisch angesehen worden, bei Suchraum 1 sei dies jedoch nicht entsprechend bewertet worden. Insgesamt sei Suchraum 1 im Vergleich zu Suchraum 8 zu positiv von der TenneT bewertet worden.

Die **BHF Landschaftsarchitekten** antworten, im ROV gehe es noch nicht um konkrete Maststandorte, sondern zunächst einmal um eine potenzielle Trassenachse. Die Maststandorte seien nachgelagert im PFV relevant, für welches aktuell bereits die Verfahrensunterlagen vorbereitet würden. Wichtig sei bei der Bewertung der UW-Standorte nicht nur das UW selbst, sondern auch die Mitbetrachtung der Anbindungsleitungen.

Die **TenneT** ergänzt, die notwendigen 110-kV-Leitungen seien bei UW-Suchraum 1 im Vergleich zu den anderen UW-Standorten, insbesondere im Vergleich zu Suchraum 8, sehr kurz. Beim Verlauf der Freileitung über die sensiblen Flächen des Elsflether Sand handle es sich nicht um 110-kV-Anbindungsleitungen. In diesem Punkt könnte die bisherige Erwidern bzgl. Suchraum 8 nochmal angepasst werden.

Das **ArL Lüneburg** erläutert, die ROV-Unterlage sei nicht auf der Betrachtungsebene der Detailplanung mit Verortung einzelner Maststandorte erstellt worden. In der ROV-Unterlage sei die TenneT davon ausgegangen, dass die Trasse um EU-Vogelschutzgebiete herum verlaufen könne. Die neueren Informationen auf der Projektwebsite der TenneT zeigten nun etwas Anderes. Dies spiele jedoch für die Anbindungsleitungen der UW-Suchräume keine Rolle.

Eine **Privatperson** erfragt, woher der Auftrag zur Einbindung der 110-kV-Leitungen der Avacon in das neue UW komme und wofür Anbindungen aus nördlicher und südlicher Richtung notwendig seien.

Die **TenneT** erläutert, dies ergebe sich aus dem Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) und dem Netzentwicklungsplan Strom (NEP). Ein UW funktioniere nicht alleine durch die 380-kV-Leitungen, sondern erfülle seinen Zweck erst durch die Verbindung mit niedrigeren Netzspannungsebenen (v.a. 110-kV-Netz) und der daher stattfindenden Umspannung. Details zur Notwendigkeit der Ein- und Ausbindungsrichtung müsse der hier zuständige Netzbetreiber Avacon beantworten.

Die **Gemeinde Schwanewede** fragt, ob das ArL Lüneburg als verfahrensführende Behörde des ROV die Argumente nur abwäge oder die Erwidernungen der TenneT auch inhaltlich nachprüfe. Sie gibt zu bedenken, dass bislang alle Hinweise von der TenneT abgewiegelt worden seien. Sie fragt zudem, ob das UW in Farge nicht zurückgebaut werden könne, wenn ein neues UW geplant werde. Außerdem erkundigt sie sich, wodurch der Bau des neuen UW legitimiert sei und wer die Notwendigkeit für zwei UW prüfe.

Die **TenneT** antwortet, der Stromkunde zahle am Ende über die Netzentgelte die Rechnung für das gesamte Vorhaben. Durch die Funktion der TenneT als natürlicher Monopolist sei diese Regelung vom Gesetzgeber so gewollt. Damit kein Wildwuchs entstehe, werde die TenneT durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) reguliert. Die Prüfung durch die BNetzA sei sehr detailliert, vor allem werde die Notwendigkeit von Ausgaben geprüft. Im NEP werde im Vorfeld festgehalten, was notwendig sei. In Bezug auf die EWL stuft der NEP den Bau eines neuen UW trotz des bestehenden UW in Farge als erforderlich ein. Sofern nach der Errichtung des neuen UW zukünftig festgestellt werden sollte, dass das UW Farge doch nicht mehr benötigt werde, könne über einen Rückbau entschieden werden; dies sei jedoch aktuell nicht Prüfgegenstand des Vorhabens EWL. Der Bundestag beschliesse den Netzausbau mit dem BBPIG, womit das Vorhaben legitimiert sei.

Das **ArL Lüneburg** verweist auf die Präsentationsfolie 8, die aus dem aktuellen NEP stammt und die Notwendigkeit des neuen UW in den Gemeinden Hagen i. Br./Schwanewede belegt. Bezogen auf die zweite Frage der Gemeinde Schwanewede antwortet das ArL Lüneburg, dass für die Erstellung der Landesplanerischen Feststellung die Verfahrensunterlagen, die eingegangenen Stellungnahmen, die Erwidernungen der Vorhabenträgerin sowie die Erkenntnisse des Erörterungstermins einbezogen werden. Bei Bedarf würden weitere Fachbehörden hinzugezogen, wie etwa der NLWKN oder die BNetzA.

Eine **Privatperson** fragt, ob berücksichtigt werde, dass zukünftig – etwa mit Blick auf den Ausbau der Windenergie – noch weitere 110-kV-Leitungen im Umfeld des Vorhabens notwendig werden. Dann könne der nördlichere Standort (Suchraum 8) vorteilhaft sein, weil er Leitungslängen reduziere. Dies müsse berücksichtigt werden. Außerdem erkundigt die Privatperson sich, warum das UW die geplante Größe haben müsse.

Die **TenneT** antwortet, dass durch ein UW im Suchraum 8 keine Reduzierung der Leitungslängen eintrete, weil die beiden einzubindenden 110-kV-Leitungen dort weiter auseinanderlägen. Weitere Planungen der Avacon seien zum heutigen Zeitpunkt nicht bekannt. Zudem könnten Windparks auch an bestehende Leitungen angeschlossen werden. Der Flächenbedarf von 16 Hektar für das UW sei eine durchschnittliche Größe. Das UW in Farge sei deutlich kleiner, weil es nur ein Kraftwerk anbinde. Es müssten für neue UW-Planungen bestimmte technische Anforderungen (z.B. Abstände der Betriebsmittel zueinander) beachtet werden. Es sei eine geringe Anzahl an Erweiterungsfeldern geplant. Dabei handele es sich allerdings um ein erforderliches Minimum und nicht um eine Vorratsplanung, welche auch nicht vom Planungsauftrag des BBPIG abgedeckt wäre.

Das **ArL Lüneburg** ergänzt, dass beispielsweise bei der Ostniedersachsenleitung im Bereich der Hansestadt Lüneburg aktuell ein UW mit einer Größe von 26 Hektar geplant werde, welches allerdings auch an zwei 380-kV-Leitungen angeschlossen werden müsse.

Eine **Privatperson** trägt vor, dass eine Weserquerung auf einer der nördlichen Alternativen sinnvoll wäre, weil dadurch das UW Farge über die bestehende Querung aus südwestlicher Richtung angebunden werden könne. Dies ermögliche den Rückbau der bestehenden Überspannungen östlich der Weser im Bereich von Neuenkirchen.

Die **TenneT** erwidert, drei Weserquerungen im Raum Bremen seien nicht im Sinne des Umweltschutzes, insbesondere in dem für die Avifauna sensiblen Raum. Unterhaltungsmaßnahmen derartiger Flussquerungen seien zudem mit hohen Kosten verbunden. Die Anzahl der Weserquerungen sei daher auf ein notwendiges Minimum zu reduzieren.

Eine **Privatperson** gibt zu bedenken, dass der Hochwasserschutz ihrer Einschätzung nach im Suchraum 1 nicht eingehalten werde. Hier fänden nachweislich Überschwemmungen statt, was den eigenen Planungsprämissen der TenneT widerspreche. Für die Suchräume 5 und 6 seien in den Karten aus den Verfahrensunterlagen Überschwemmungsgebiete eingetragen, für Suchraum 1 sei dies nicht berücksichtigt worden und könnte fehlerhaften Einfluss auf die Bewertung des Suchraums gehabt haben.

Die **TenneT** antwortet, die Errichtung in „nassen“ Gebieten sei nicht ungewöhnlich und kein großes technisches Hindernis. Die Betriebsmittel könnten z.B. höhergesetzt werden, auch mit Freileitungsmasten sei dies durch entsprechende Fundamente problemlos möglich. Die für die Verfahrensunterlagen verwendeten Daten zu Hochwasserschutzgebieten hätten auf öffentlichen Daten des NLWKN beruht. Es müsse zudem auch unterschieden werden zwischen objektbezogenem, baulichem Hochwasserschutz und flächigen Hochwasserschutzgebieten, die auch Retentionsräume schützen sollen.

UW SUCHRAUM 2/ POTENZIALFLÄCHE 2: Brucher Landweg (Anlage, Folien 73 bis 76)

Zum UW-Suchraum / zur UW-Potenzialfläche 2 (Brucher Landweg) gibt es keinen Erörterungsbedarf der Teilnehmer:innen.

UW SUCHRAUM 8/ POTENZIALFLÄCHE 8: Bramstedter Moor (Anlage, Folien 77 bis 79)

Der **Landkreis Cuxhaven** fragt, ob die Bestandsleitung bestehen bleibe, wenn Potenzialfläche 8 gewählt würde. Dies würde aus seiner Sicht einen wichtigen Belang darstellen.

Die **TenneT** bejaht dies. Die Leitung würde dann bis zum bestehenden UW Farge erhalten bleiben.

Der **Landkreis Cuxhaven** verweist erneut auf die aus seiner Sicht notwendige Umgehung des Borner Moores. Dies habe zur Folge, dass dann ein UW-Standort nördlich des Windparks Uthlede – im Bereich westlich von Suchraum 7 – sinnvoll sei. Sofern die Weserquerung nicht im Bereich von Brake erfolge, solle dieser Standort geprüft werden. Hier sollte auch geprüft werden, ob die 110-kV-Leitung in Farge ertüchtigt werden könne.

Die **TenneT** erachtet bei einem UW-Standort in der Nähe von Suchraum 7 die Anbindung der 110-kV-Leitungen als problematisch. Dies gelte umso mehr, als die hin- und zurückführenden Leitungen zum UW aus Gründen der Betriebssicherheit möglichst nicht auf einem Gestänge verlaufen dürften. Ein Ersatzneubau der 110-kV-Leitung im Bereich Farge würde zudem zu den gleichen Problemen führen wie bei der 380-kV-Leitung.

Die **Gemeinde Schwanewede** fragt, inwiefern sich die Situation ändern würde, wenn das Kraftwerk Farge stillgelegt würde.

Die **TenneT** antwortet, dies habe vermutlich weder auf den Leitungsverlauf noch auf die Bewertung des UW-Standorts Auswirkungen, denn für den UW-Standort seien die Längen der 110-kV-Anbindungen maßgeblich. Auch ohne das Kraftwerk benötige der Bremer Norden das UW als Netzverknüpfungspunkt zur Sicherstellung der Energieversorgung. Der Auftrag der TenneT sei deshalb, das UW in Farge durch eine 380-kV-Leitung anzubinden.

Eine **Privatperson** fragt, warum die 110-kV-Verbindung zwischen dem UW Farge und dem neuen UW drei Systeme benötige und wer die Notwendigkeit dafür prüfe.

Die **TenneT** antwortet, dies sei in den Anforderungen an den Netzbetrieb und die Netzbeurteilung begründet. Es sei notwendig, Punkt-zu-Punkt-Verbindungen zwischen Umspannwerken zu vermeiden, damit Netze mit größtmöglicher Netzsicherheit betrieben werden können und keine Teilnetze entstehen. Drei Systeme seien nach Gesprächen mit der Avacon weiterhin notwendig. Die Überprüfung erfolge durch die BNetzA. Die Übertragungsnetzbetreiber, also auch die Avacon als Verteilnetzbetreiber, seien verpflichtet, dauerhaft nicht benötigte Leitungen rückzubauen.

Die **Gemeinde Schwanewede** weist auf die zukünftig im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osterholz geplanten Vorranggebiete Windenergie hin, die sich teilweise mit den UW-Suchräumen überlagern, und fragt, ob dies berücksichtigt werde.

Das **ArL Lüneburg** antwortet, dass der Verfahrensstand des RROP entscheidend für eine Berücksichtigung bzw. Beachtung sei. Erst wenn die Änderung oder Neuaufstellung eines RROP einen verfestigten Stand erreicht habe – dies sei frühestens nach Durchführung eines ersten Beteiligungsverfahrens anzunehmen – seien im RROP-Entwurf enthaltene Zielfestlegungen ggf. als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in einem ROV zu berücksichtigen. Diesen Stand habe die Neuaufstellung des RROP des Landkreis Osterholz bislang jedoch noch nicht erreicht. Die TenneT führe im Übrigen zur Lage möglicher neuer Windenergieparks auch Gespräche mit dem Landkreis Osterholz, um Konflikte rechtzeitig zu erkennen und ggf. zu lösen. Aktuell sei anzunehmen, dass das ROV abgeschlossen werde, bevor das RROP im Entwurf zur Beteiligung veröffentlicht werde.

Eine **Privatperson** stellt fest, dass ihrer Wahrnehmung nach die Einwendungen nicht zu Veränderungen der Vorhabenplanung führen. Sie fragt, wie eine ganzheitliche Bewertung unter Berücksichtigung aller Belange erfolgt.

Das **ArL Lüneburg** verweist auf § 11 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG), in welchem die Anforderungen an die Landesplanerische Feststellung als Ergebnis eines ROV festgelegt seien. Ggf. würden Maßgaben als Nebenbestimmungen erteilt. Es sei auch möglich, für Teile des Vorhabens eine fehlende Raum- und Umweltverträglichkeit festzustellen. Dies sei auch eine planerische Abwägung, denn an vielen Stellen würden Verbesserungen durch den Ersatzneubau erreicht; teilweise müsse auch zwischen zwei schlechten Lösungen entschieden werden. Für nicht lösbare Zielverletzungen könne die Vorhabenträgerin ein Zielabweichungsverfahren beantragen. Die Landesplanerische Feststellung sei als ein sonstiges Erfordernis der Raumordnung bei nachfolgenden Verfahren zu berücksichtigen, habe jedoch keine unmittelbare Rechtswirkung und könne deswegen nicht direkt beklagt werden.

TOP 4 (Anlage, Folie 80): Ausblick: Nächste Verfahrensschritte

Das **ArL Lüneburg** stellt die nächsten Verfahrensschritte vor. Im 1. Quartal 2024 solle das ROV abgeschlossen werden. Die Fachaufsicht liege beim Niedersächsischen Ministerium für

Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML). Das PFV werde durch das Niedersächsische Landesamt für Straßenbau und Verkehr in Hannover (NLStBV) durchgeführt.

Die TenneT ergänzt, dass sich bis Ende 2024 alle drei Planfeststellungsabschnitte der EWL im PFV befinden sollen. Es sei bereits Kontakt zum NLStBV aufgenommen worden. Im PFV werden drei Abschnitte gebildet. Begonnen wird mit dem Abschnitt Elsflether Sand – Hagen im Bremischen/Schwanewede (1.Quartal 2024), dann der Abschnitt Hagen im Bremischen/Schwanewede – Alfstedt, zuletzt der Abschnitt Alfstedt – Dollern.

Das **ArL Lüneburg** bietet an, auch im Nachgang zum Erörterungstermin für inhaltliche Fragen und Hinweise bis zum 24.11.2023 zur Verfügung zu stehen.

Das **ArL Lüneburg** bedankt sich bei den Anwesenden für Ihre Teilnahme am Erörterungstermin. Dieser endet damit um 15:30 Uhr.